



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Verwaltungsausschuss	10.06.2013	
Rat der Stadt Esens	24.06.2013	

Betreff:

Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss ist am 06.05.2013 der Empfehlung des Bauausschusses vom 22.04.2013 gefolgt und hat das Büro Boner + Partner (Varel/ Oldenburg) beauftragt, die Aufstellung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für der Innenstadtbereich/ Altstadt zu fassen, sowie den Antrag der Fördermittel „Städtebaulicher Denkmalschutz“ beim Land Niedersachsen zu stellen.

Zum Bewahren der Stadtstruktur bzw. des Stadtbildes der Innenstadt/ Altstadt ist eine **Erhaltungssatzung** notwendig. Ohne diese ist ein schädlicher Eingriff in das Stadtbild, im besonderen bei ortsbildprägenden Gebäuden, welche nicht denkmalgeschützt sind, in vielen Fällen unvermeidbar. Deshalb wird dieses Instrument auch als effektives Mittel zur Erhaltung der Stadt angesehen und stellt die Basis für eine behutsame Stadtentwicklung dar.

Die Erarbeitung einer solchen Satzung bedarf für ihre Akzeptanz der Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird daher im Zuge der Erarbeitung der Erhaltungssatzung eine Bürgerversammlung einberufen werden, um umfassend zu informieren und zu beraten sowie den Belangen der Bürger nachzukommen und gemeinsame Lösungswege zu entwickeln. Die Erarbeitung der Erhaltungssatzung bildet schlussendlich die Grundlage für den Förderantrag „Städtebaulicher Denkmalschutz“ beim Land Niedersachsen (ggf. zum 01.06.2014). Sofern die Fördergelder rekrutierbar sind, besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit, diese (ohne Eigenanteil) für Bauvorhaben einzuwerben, die den Kriterien des Förderprogrammes entsprechen. Allein aus dieser Sachlage heraus dürfte tendenziell mit einer positiven Resonanz auf die Erhaltungssatzung zu rechnen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Esens beschließt für die Innenstadt/ den historischen Ortskern die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen und architektonischen Gestalt. Die Erhaltungssatzung soll den aus der Karte in der Anlage zu entnehmenden Geltungsbereich umfassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Erarbeitung der Erhaltungssatzung in Zusammenarbeit mit dem Büro Boner + Partner in die Wege zu leiten.

Esens, den 03.06.2013

(Timo Fleckenstein)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Karte des geplanten Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Innenstadtbereich von Esens